

Die unbarmherzige Kirche

Ein Assistenzarzt in einem katholischen Krankenhaus hatte zusammen mit vielen Kollegen einen Leserbrief unterzeichnet, wo er sich für die bestehende staatliche Regelung zum Schwangerschaftsabbruch aussprach. Dies hatte Folgen. Er bekam die Kündigung, weil er sich von den Prinzipien der Kirche entfernt habe.

Der Betroffene erhob Kündigungsschutzklage und gewann in allen Instanzen der Arbeitsgerichtsbarkeit. Doch die Obrigkeit gab keine Ruhe und legte Verfassungsbeschwerde ein. Karlsruhe meinte in einem erstaunlich schnell gefällten Urteil, es sei allein Sache der Kirche, wie sie die Pflichten ihrer Beschäftigten bestimme. Ihr sei es nicht zuzumuten, eine Person weiterzubeschäftigen, die sich gegen eine ihrer Grundüberzeugungen gewandt habe. Das BAG-Urteil wurde aufgehoben. Der Assistenzarzt rief wegen Verletzung der Meinungsfreiheit die Europäische Menschenrechtskommission in Straßburg an. Ohne Erfolg.

Das alles spielte sich in den Jahren 1982 bis 1986 ab. Die Sache schien damit – wie Anwälte sagen – „ausgepaukt“. Doch es kam anders. Ein katholischer Chorleiter und Organist hatte sich von seiner Frau getrennt. Als die neue Lebensgefährtin ein Kind erwartete, kam die Kündigung: Er sei ein Ehebrecher. Auch wenn er sich vor einem weltlichen Gericht scheiden lasse, sei dies für die Kirche ohne Bedeutung. Wenn er erneut heirate, sei er ein Bigamist. Dieses Mal mussten die Arbeitsgerichte wegen der Karlsruher Vorgabe gegen ihn entscheiden, doch kam ihm Ende September 2010 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu Hilfe: Die Kündigung verletze ihn in seinem Grundrecht auf ungestörtes Privatleben. Auch die Kirche muss auf die Grundrechte ihrer Mitarbeiter Rücksicht nehmen.

Allerdings gibt es eine Ausnahme. War das Verhalten „öffentlichkeitswirksam“, weil der Betroffene beispielsweise in führender Stellung für die Kirche tätig war, so ist deren Glaubwürdigkeit in Mitleidenschaft gezogen. Dann bleibt – wie in einem anderen Verfahren betont – die Kündigung zulässig. Die Arbeitsgerichte müssen dabei allerdings genau hinschauen. In einer süddeutschen Universitätsstadt ist es z. B. üblich, dass die Professoren der katholischen Theologie – allesamt ordinierte Geistliche – mit einer als Haushälterin

getarnten Freundin zusammenleben. Nur beim Neujahrsempfang des Bischofs dürfen diese nicht in Erscheinung treten, im Übrigen wird das Zusammenleben als unproblematisch behandelt. Damit sind Maßstäbe für die Glaubwürdigkeit gesetzt – was hier toleriert wird, kann gegenüber anderen nicht zu Sanktionen führen. Wäre es für die Kirche nicht besser, sich endlich wie ein normaler Arbeitgeber zu verhalten?

Fundstelle: Der Betriebsrat (dbr) Heft 11/2010 S. 3